



Gemeinderat

Auszug aus dem 22. Protokoll vom 22. November 2018

- 415 6.11.1 PRIVATSTRASSEN**
Allgemeines
Gesuch um Parkverbotsmarkierung auf der Weinbergstrasse,
KTN 1374, Freienbach, Katharina und Peter Kälin-Föhn

Ausgangslage

Bei der Weinbergstrasse in Freienbach handelt es sich um eine Privatstrasse. Auf der Liegenschaft KTN 1374 (Deuberrainweg 5) inkl. Anteil Weinbergstrasse besteht ein richterliches Parkverbot für Unberechtigte.

In den letzten Jahren hat sich trotz des im April 2009 über die gesamte Liegenschaft KTN 1374 verfüzten richterlichen Parkverbotes ein unhaltbarer Zustand eingestellt. Ständig parkieren fremde Personen auf der Weinbergstrasse KTN 1374 ihre Fahrzeuge vis à vis des offiziellen Mieterparkplatzes, teilweise sogar tagelang. Dieser Umstand führt oftmals zu unübersichtlichen und gefährlichen Situationen, wenn die Fahrzeuge aus dem offiziellen Mieterparkplatz oder der dahinterliegenden Tiefgarage auf die Weinbergstrasse einfahren.

Die Grundstückbesitzerin Frau Katharina Kälin-Föhn, Egg, hat aufgrund dieses Zustands am 13. Juli 2018 bei der Gemeinde Freienbach ein „Gesuch um Parkverbotsmarkierung auf Privatstrasse (Weinbergstrasse), KTN 1374, in Freienbach“ eingereicht.

Am 29. August 2018 hat in Anwesenheit des Ehepaares Kälin-Föhn und Jörg Meister vom Bauamt der Gemeinde Freienbach ein Augenschein stattgefunden. Seitens Gemeinde wurde dabei dem Ehepaar Kälin-Föhn zugesichert, ihr Gesuch zu prüfen.

Erwägungen

Bei der Weinbergstrasse in Freienbach handelt es sich in diesem Abschnitt um eine Privatstrasse mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht. Gemäss Auskunft des kantonalen Tiefbauamtes ist es grundsätzlich möglich, unter den gegebenen Voraussetzungen Parkverbotskreuze/Parkverbotslinien anzubringen. Diese wären mittels GRB anzuordnen (ohne Publikation mit Beschwerdemöglichkeit, jedoch mit Mitteilung des GRB an das kantonale Tiefbauamt und die KAPO Schwyz).

Die beiden richterlichen Parkverbote auf der KTN 1374 sind zwar gut und recht, aber sowohl die einheimischen wie auch die auswärtigen Fahrzeuglenker können gar nicht erkennen, ob sie sich nun auf der betreffenden Parzelle KTN 1374 befinden oder nicht. Die vorgeschlagenen Parkverbotskreuze / Parkverbotslinien sind sicherlich das einzige und auch einfachste Mittel, die wilden und gefährlichen Parkierungssituationen zu verhindern und auch das richterliche Parkverbot auf KTN 1374 durchzusetzen.

In diesem Sinne ist das Gesuch von Frau Katharina Kälin-Föhn seitens der Gemeinde zu unterstützen.

Beschluss

1. Die Parkverbotslinie (Markierung nach Signalisationsverordnung SSV Nr. 6.22) wird auf KTN 1374 gemäss Planbeilage vis à vis des offiziellen Mieterparkplatzes angeordnet.
2. Die Kosten der Markierung gehen zulasten der Gesuchsteller.
3. Die Behandlungs- und Bewilligungsgebühren betragen Fr. 250.--, zahlbar innert 30 Tagen.
4. Dieser Beschluss kann innert 20 Tagen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz beim Regierungsrat durch Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

5. Zufertigung durch Protokollauszug an:

- a) Katharina und Peter Kälin-Föhn, Etzel 10, 8847 Egg, mit Beilage der Rechnung
- b) Tiefbauamt Kanton Schwyz, Postfach 1251, 6431 Schwyz
- c) Kantonspolizei Schwyz, Bahnhofstrasse 7, 6430 Schwyz
- d) @ Tiefbau
- e) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach



Daniel Landolt
Gemeindepräsident



Albert Steinegger
Gemeindeschreiber